

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
SPD- Fraktion
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum,
20. Januar 2017

**Anfrage: Organisation der Präventionsarbeit und Qualitätssicherung
in Kindertagesbetreuungen und Tagespflegeeinrichtungen**

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB III / Jugendamt
Team Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeichen Ihres Schreibens

nachfolgend beantworten wir die Anfrage vom 16.01.2017 wie folgt.

Sprechzeiten
Di von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Do von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**1. Wie ist die Überwachung von Präventionsarbeit und
Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen durch die
Verwaltung organisiert?**

Ansprechpartner/-in
Herr Bzdak

Qualitätssicherung:

Jede Kindertageseinrichtung hat die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 79 und 79 a SGB VIII die Qualitätssicherung- und entwicklung für die Einrichtung zu beschreiben und diese in der Konzeption zu verschriftlichen. Der Umfang sowie die Auswahl der einzelnen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität bleiben dem Träger der Einrichtung vorbehalten.

Zimmer
2.128

Mein Zeichen
51.23- bz

Telefon
0355/612 3588

Fax
0355/612 13 3588

Des Weiteren erhalten die Träger bei Fragen zur Kindertagesbetreuung z.B. bei Sanierungsmaßnahmen, Konzeptionsentwicklung, Sprachförderung etc. Beratung durch das Jugendamt.

E-Mail
michael.bzdak@Cottbus.de

Kinderschutz

Die Träger von Einrichtung sind nach §§ 8a Abs. 4 und 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) - Änderung 2012 verpflichtet, mit dem Jugendamt (örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) eine Vereinbarung zum Kinderschutz zu treffen. Inhalt dieser Vereinbarung ist es, dass der Träger ein eigenes trägerinternes Verfahren zum Kinderschutz hat. Es besteht die Möglichkeit das Verfahren der Stadt Cottbus zu übernehmen und bei Bedarf anzupassen. Jeder Träger muss eine insoweit erfahrene Fachkraft benennen. Werden den pädagogischen Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes bekannt, so ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Die Fachkraft informiert hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen. Danach werden alle weiteren Maßnahmen gemeinsam abgestimmt.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der Stadt Cottbus erfolgen regelmäßige Treffen mit den Fachkräften der Einrichtungen und dem Jugendamt.

2. Wie ist die Kontrolle insbesondere bei Kindertagespflege organisiert?

Grundsätzlich bedarf es zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagespflege einer Pflegeerlaubnis. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII für die Kindertagespflege und die Überprüfung der pädagogischen Arbeit erfolgt durch die zuständige Sachbearbeiterin im Jugendamt. Alle 5 Jahre wird die Pflegeerlaubnis neu erteilt. In der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegeEV) des Landes Brandenburg sind insbesondere die Qualifikation der Kindertagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen festgelegt. Des Weiteren regelt die „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege“ der Stadt Cottbus eigene Anforderungen an die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie an die Räumlichkeiten. In regelmäßigen Abständen werden die einzelnen Kindertagespflegepersonen von der zuständigen Sachbearbeiterin geprüft.

Sie steht den Kindertagespflegepersonen sowie den Eltern als Ansprechpartnerin für alle Fragen zum Thema Kindertagespflege zur Verfügung. Auch der Praxisberater und die Sprachberaterin sind mögliche Ansprechpartner für die Eltern und Kindertagespflegepersonen.

3. Welche Eigenkontrollen werden von den Trägern bzw. von der Kindertagespflege eingefordert?

Für die Fachkräfte in den Einrichtungen besteht gleichermaßen die Verpflichtung der Teilnahme an Fortbildungen zum Erhalt der fachlichen Kompetenz. Art und Umfang liegen jedoch in der Eigenverantwortung und richten sich nach der Person oder auch dem Konzept der Einrichtung. Es liegt auch in der Eigenverantwortung der Einrichtungen, das Konzept entsprechend regelmäßig anzupassen und weiterzuentwickeln.

Die Träger von Kindertagesstätten haben die Verpflichtung, alle für die Betriebserlaubnis relevanten Bedingungen die zum Betrieb der Einrichtung notwendig sind, (z.B. Arbeitsschutz, Rahmenhygieneplan, Brandschutz, etc.) einzuhalten und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, durch die Richtlinie der Stadt Cottbus ihr Konzept regelmäßig zu überarbeiten und ihre eigene Arbeit somit zu reflektieren.

4. Gibt es einheitliche Standards für die Prävention in den Einrichtungen?

Der einheitliche Standard zur Prävention in den Einrichtungen ist die in Frage 1 beschriebene Vereinbarung mit den Trägern.

In der Kindertagespflege sind die einheitlichen Standards in der „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege der Stadt Cottbus“ festgelegt.

5. Wie ist das Verfahren geregelt, wenn dem Jugendamt Kindeswohlverdachtsfälle in den Einrichtungen bekannt werden?

Das Verfahren zum Kinderschutz ist sowohl bei Kindeswohlgefährdung durch Eltern als auch durch das Personal oder Dritte anzuwenden. Kommen pädagogische Fachkräfte in einem Loyalitätskonflikt zum Arbeitgeber, besteht die Möglichkeit dies

im Jugendamt oder dem MBSJ anzuzeigen. Erfahrungsgemäß ist der erste Ansprechpartner die Teamleiterin Kindertagesbetreuung sowie der Praxisberater des Jugendamtes. Die Mitarbeiter des Jugendamtes erstellen gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften eine Gefährdungsbeurteilung. Danach wird entschieden inwieweit der Träger seine Verantwortung seinem Personal gegenüber wahrnehmen wird. In jedem Fall erfolgt durch das Jugendamt eine Meldung an das MBSJ.

Grundsätzlich muss jede Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung von jedem Mitarbeiter des Jugendamtes aufgenommen und entsprechend weitergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berndt Weiße